



Regeln des Hundefreilaufs Witten / Hundeschule canis familiaris für die Gelände-/Gebäudenutzung in Witten - Durchholz

Die folgenden Regeln auf dem Gesamtgelände, der Freilauffläche und dem Gebäude dienen einem harmonischen und störungsfreien Miteinander und vor allem dem Schutz der Hunde und ihrer Menschen. Mit Betreten des Gesamtgeländes, der Freilauffläche und des Gebäudes in Witten - Durchholz werden diese Regeln akzeptiert und sind für Gäste/Besucher/Teilnehmer/Kunden bindend.

1. Allgemeines

Ihr(e) Hund(e) soll(en) im Freilauf mit anderen Hunden verträglich sein. Grundsätzlich obliegt die Verantwortung und Haftung dem jeweiligen Hundehalter, bzw. der Person, die den/die Hund(e) mitgebracht hat. Das Betreten erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Der Hundehalter darf seinen Hund(e) auf dem gesamten Gelände, sowie im Gebäudebereich nicht unbeaufsichtigt lassen. In Ausnahmefällen kann er eine andere verantwortliche Person benennen. Dieses ist dem Aufsichtspersonal vorher mitzuteilen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bitten wir zu unterlassen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Hundefreilauf / das Gesamtgelände geschlossen und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch uns, betreten und genutzt werden.

2. Hunderassen – Art der Hunde

Grundsätzlich sind bei uns alle Hunderassen und alle Mischlingshunde willkommen. Laut Auflagen gelten jedoch für das Betreten unseres Hundefreilaufs, wie auch für die Hundeschule die Bestimmungen und Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW - hier insbesondere auch auszugsweise die Paragraphen: §3, 4 und 10. Wir weisen deshalb darauf hin, dass Hundehalter, die Hunde nach den o.g. Paragraphen mit auf den Freilauf/zur Hundeschule bringen möchten, die entsprechenden Auflagen der Genehmigung zur Haltung solcher Hunde auch auf dem Freilauf einhalten müssen. Die Hundehalter sind verpflichtet, solche Auflagen und Bestimmungen vor Eintritt dem Aufsichtspersonal/Trainer mitzuteilen und auch die schriftliche Genehmigung der jeweiligen Behörde zur Haltung dieser Hunde in Kopie anzuzeigen und an das Aufsichtspersonal in Kopie auszuhändigen. Falls kein ausreichender Nachweis durch den Hundehalter erbracht werden kann, so kann kein Eintritt gewährt werden.

3. Heimtierausweis und Haftpflichtversicherung

Hundehalter müssen bei ihrem Erstbesuch einen gültigen, aktuellen Heimtierausweis und eine abgeschlossene, gültige Hundehaftpflichtversicherung vorweisen können und schriftlich dieses und die Akzeptanz und Erhalt der Nutzungsbedingungen bestätigen. Bei Nicht-Vorlage des Nachweises eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung bestätigt der Hundehalter, dass er alle eventl. anfallenden Kosten und Ansprüche bei einem entstehenden Schaden übernimmt. Kranke Hunde und/oder Hunde mit Parasitenbefall haben keinen Zutritt. Dies gilt auch für läufige Hündinnen.

4. Betreten und Verlassen der Freilauffläche

Das Betreten und Verlassen der Freilauffläche erfolgt über einen abgetrennten Vorplatz. Auf diesen Vorplatz sollen die Hunde erst nach Anweisung an- und abgeleint werden. Vor dem Betreten der Freilauffläche sind bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal Geschirre jeglicher Art, sowie Kettenhalsbänder oder Halsbänder die ein Verletzungsrisiko darstellen, abzunehmen. Der Eintritt von dem Vorplatz aufs Wiesengelände darf erst nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

5. Aufsicht

Das Aufsichtspersonal ist durch Namensschild/Bekleidung oder Vorstellung erkennbar. Das Aufsichtspersonal ist während der normalen Öffnungszeiten auf der Freilauffläche anwesend. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal hat das Haus- und Platzrecht.

6. Verhalten in Konfliktsituationen

Jeder Hundefreilaufbesucher hat während des Aufenthalts die Aufsichtspflicht über seine(n) Hund(e) und hat ihn/sie über den gesamten Zeitraum seines Besuchs im Auge zu behalten. Auftretende Konfliktsituationen unter den Hunden wie Mobbing, heftiges Hetzen, Drohfixieren, ständiges Dominieren, Beißattacken etc. sind im Vorfeld durch den Hundehalter, spätestens jedoch nach Aufforderung durch die Platzaufsicht zu unterbinden. In Konfliktsituationen muss jeder Hundebesitzer seinen Hund, auch wenn er unbeteiligt sein sollte, ruhig, aber bestimmt zu sich rufen oder auf andere ruhige Weise aus dem unmittelbaren Konfliktbereich entfernen. Das Aufsichtspersonal steht Ihnen in solchen Situationen natürlich mit Rat und Tat zur Seite. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, selbst aktiv einzugreifen, um Konfliktsituationen zu entschärfen, das Miteinander wieder herzustellen und/oder weitere Verletzungen/Schäden zu verhindern, wenn nötig auch durch



Entfernung des/der Hund(e) vom Freilaufgelände. Das Aufsichtspersonal kann nach eigenem Ermessen für einzelne und auch mehrere Hunde eine Beißhemmung (Maulkorb) und/oder Leinenzwang anordnen, wenn dieses sinnvoll und für notwendig erachtet wird, um keine Konfliktsituationen aufkommen zu lassen, ein geordnetes Miteinander zwischen den Hunden zu gewährleisten, aber auch zu notwendigen Übungs- und Sozialisierungszwecken. Falls es zu Verletzungen/Schäden zwischen Hunden, aber auch grundsätzlich gekommen ist, so sind die Kontaktdaten der Beteiligten vor Verlassen des Freilaufgeländes zwingend auszutauschen.

7.Hundehaufen

Es ist selbstverständlich, dass jeder Hundehalter den Haufen seines Hundes mit einem Beutel von der Freilauffläche entfernt und in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgt.

8.Buddeln

Ein natürliches Bedürfnis eines Hundes ist u.a. „Buddeln“.

Das dies auf der Wiesenfläche nicht geht, ist sicherlich jedem einleuchtend. Sollte Ihr Hund doch mal aus Versehen auf der Wiesenfläche gebuddelt haben, so sind Sie als Hundehalter verantwortlich dieses Loch wieder zu schließen, damit dort niemand stolpert und sich verletzt. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für durch Löcher in der Wiese entstandene Schäden und Verletzungen.

9.Leckerchen und Spielzeug

Um etwaige „Beutestreitigkeiten“ zwischen den Hunden zu vermeiden, sind das Füttern eigener und fremder Hunde, sowie das Spielen mit Spielzeug während des Aufenthalts auf der Freilauffläche nicht gestattet.

10.Kinder auf der Freilauffläche

Eine tolle Kombination sind Kinder und Hunde in Harmonie. Darum sind Kinder auf der Freilauffläche herzlich willkommen. Es kann aber auch gefährliche Konflikte zwischen Kindern und Hunden geben. Um solche Konflikte auf der Freilauffläche zwischen Kindern und vor allem fremden Hunden zu verhindern, sind einige „Spielregeln“ einzuhalten:

Minderjährige dürfen das Freilaufgelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten. Die Aufsichtspflicht und Verantwortung liegt allein bei den Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder mit auf die Freilauffläche bringen. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder müssen in unmittelbarer Reichweite ihrer Eltern bleiben. Kontakt von Kindern zu fremden Hunden ist nur nach Einwilligung des jeweiligen Hundehalters möglich. Die Freilauffläche ist ein „Spielplatz“ ausschließlich für Hunde und nicht für Kinder. Schreien, rennen, rumtoben – ganz normales Kinderverhalten – ist auf der Freilauffläche nicht möglich, da es z.B. Jagd- und Beutemotivation bei Hunden auslösen kann. Gerne steht Ihnen das Aufsichtspersonal mit Rat und Tat zum richtigen Verhalten zwischen Kind und Hund zur Seite. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, gefährdet sich und andere und kann von der Freilauffläche verwiesen werden.

11.Nutzung Gebäude

Die Gebäudenutzung – Seminar-/Aufenthaltsraum – steht den Gästen während der Öffnungszeiten nur nach Erlaubnis des Aufsichtspersonals zur Verfügung. Hunde sind dabei grundsätzlich nur angeleint im Gebäude erlaubt. Es ist durch die Hundehalter darauf zu achten, dass sich die Hunde innerhalb des Gebäudes vertragen, es keinerlei Streitigkeiten zwischen den Hunden gibt, sich die Hunde ruhig verhalten und keine Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verursachen. Falls zur Einhaltung notwendig, sind die Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Die Hundehalter haften auch hier grundsätzlich für Ihre Hunde. Durch die Hunde eingebrachte grobe Verschmutzungen, oder auch Markierungen und Hinterlassenschaften sind durch den Hundehalter rückstandslos zu säubern und zu entfernen. Durch grobe Verschmutzungen und Schäden am Gebäude und dessen Einrichtung entstehende Kosten trägt der Hundehalter.

12.Sonstiges

Diese Regeln hängen in schriftlicher Form auf den Freilaufflächen aus, werden schriftlich ausgehändigt und sind auf unserer Homepage veröffentlicht. Das Aufsichtspersonal kann grundsätzlich durch Ankündigung weitere Regeln auch mündlich im Einzelfall aufstellen und auch hier aufgeführte Regeln außer Kraft setzen. Weder der Betreiber, noch die Aufsichtsperson(en) übernehmen bei Verstößen gegen diese Regeln, bei Verletzungen der Hunde untereinander, aber auch Verletzungen der Hunde durch wildes Spielen und Toben, sowie Verletzungen und Beschädigungen an/bei anwesenden Personen und Sachen, die Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass auf der Freilauffläche (Wiese) Löcher, Erhebungen, Wurzeln, Bodenunebenheiten vorhanden sind. Diese können durch Laub, Dreck und Schnee verdeckt sein. Auch weisen wir darauf hin, dass bei Regen und Schnee erhöhte Rutschgefahr für Mensch und Hund besteht. Die Freilauffläche und die Zufahrtswege werden nicht von Laub und Schnee geräumt. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt grob



canis familiaris

die traditionelle Hundeschule

Sachverständige LHundG NRW



fahrlässiges Verhalten und Verschulden des Betreibers und/oder der Aufsichtspersonen vor. Es besteht durch den/die Hundehalter keinen Anspruch auf Nutzung des Freilaufgeländes/Freilauf des/der Hund(e) während der gesamten offiziellen Öffnungszeit. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, falls erforderlich / situationsbedingt, Hunde für eine notwendige und bestimmte Zeitspanne, oder gänzlich von der Freilaufwiese runter zu nehmen /von den übrigen Hunden zu trennen. Ein Anspruch von Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht. Dies gilt auch bei notwendiger vorzeitiger Schließung (z.B. Wetterbedingt, nach eventl. besonderen Zwischenfällen oder sonstiger Notwendigkeit) Sollten einzelne hier aufgeführte Regeln keine Gültigkeit haben, so sind diese durch solche zu ersetzen, die dem gewollten Sinn und Zweck entsprechen und Gültigkeit haben. Die übrigen Regeln bleiben davon unberührt und wirksam. Der Hundefreilauf-Witten – Gelände Durchholz/ Hundeschule canis familiaris - die traditionelle Hundeschule stellt eine nach dem §11-TierschG.-Abs.1-Nr.8 zugelassene Aufsichtsperson. Zuständige Behörde lt. §11-TierschG ist das Ordnungsamt/Veterinäramt der Stadt Witten/Stadt Schwelm – Kreis-Ennepetal - NRW

Gültigkeit bis auf Widerruf. – Stand November 2015

Der Betreiber

Klaus Haumann

Durchholzer Straße 136a
58456 Witten